



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



GEMEINDE WELVER

Am Markt 4
59514 Welver

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

**„Alarm in Klotingen“ – Neubau eines
Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Klotingen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Untersuchungsgebiet	2
2 Datengrundlagen.....	6
3 Habitatpotenziale und mögliche Konflikte	7
3.1 Säugetiere.....	7
3.2 Vögel.....	8
3.2.1 Vogelarten der Fließgewässer	9
3.2.2 Vogelarten der Ackerlandschaft.....	9
3.2.3 Vogelarten des Siedlungsbereichs.....	11
3.2.4 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche.....	12
3.3 Amphibien	12
3.4 Zusammenfassende Bewertung	12
4 Bestandserfassung Brutvögel	15
4.1 Methodik.....	15
4.2 Ergebnisse und Konflikte	16
5 Vermeidungsmaßnahmen	20
5.1 Bauzeitenregelung	20
5.2 Beleuchtungsmanagement	20
6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.....	21
6.1 Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme	21
6.2 Umfang der erforderlichen CEF-Maßnahme.....	22
6.3 Ausgestaltung der CEF-Maßnahme.....	24
6.4 Wirksamkeit der CEF-Maßnahme.....	24
6.5 Erfolgskontrolle / Monitoring.....	25
7 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	26
8 Literatur.....	28
9 Anhang	30
9.1 Fotodokumentation	30
9.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4313 (Wolver), Quadrant 4	32

9.3	Prüfprotokoll A.....	33
9.4	Prüfprotokoll B Rebhuhn	33
9.5	Prüfprotokoll B Steinkauz.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Begehungstermine	16
Tabelle 2	Angetroffene Vogelarten, Status, Gefährdung	16
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten im MTB 4313 / 4.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebiets bei Klotingen	1
Abbildung 2	Vorentwurf, Stand: September 2021	2
Abbildung 3	Untersuchungsgebiet für die Artenschutzprüfung.....	4
Abbildung 4	Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten	18
Abbildung 5	Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	23
Abbildung 6	Planfläche von Westen, im Hintergrund der Ortsrand von Klotingen.....	30
Abbildung 7	ODorfrand und Gehölzgalerie am Bach.....	30
Abbildung 8	lückige Gehölzgalerie am Bach	31
Abbildung 9	Ackerfläche nördlich der Planfläche	31
Abbildung 10	Ackerflur südlich des Untersuchungsgebietes.....	31

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Welper plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am westlichen Ortsrand von Klotingen (vgl. Abbildung 1) südlich der L 669 „Auf der Anwende“, von der aus auch die Anbindung erfolgen soll. Das Projekt trägt den Titel „Alarm in Klotingen“.

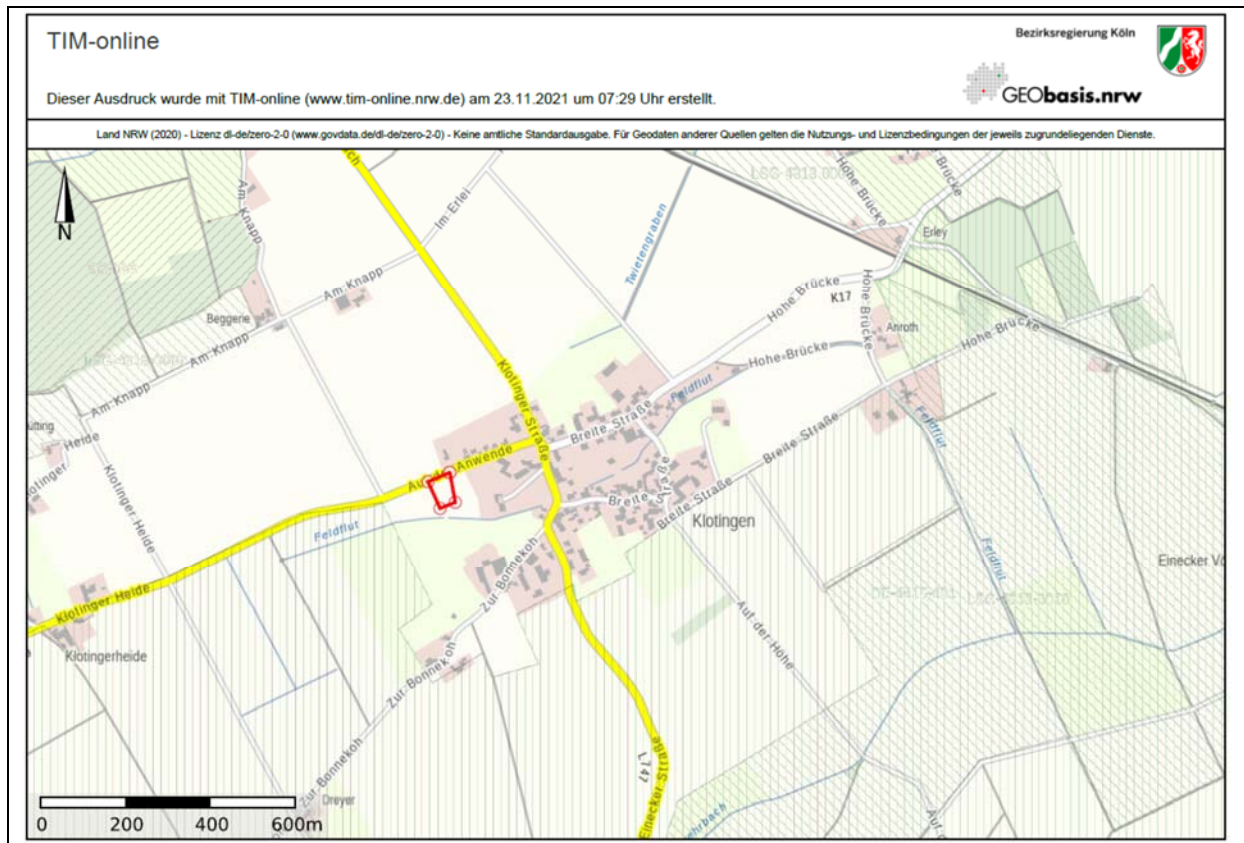


Abbildung 1 Lage des Plangebiets bei Klotingen

In der Entwurfsfassung ist vorgesehen, neben einer Fahrzeughalle mit Nebengebäuden insgesamt 30 Stellplätze für Kraftfahrzeuge westlich des Gebäudekomplexes anzulegen. Im südlichen Teil des Grundstücks, angrenzend an die verbleibende Ackerfläche, soll eine Grünfläche mit lockerer Baum- und Gebüschbepflanzung angelegt werden (vgl. Abbildung 2).

Nordöstlich und östlich des Grundstücks schließt die vorhandene Bebauung von Klotingen, teilweise mit dörflicher Struktur (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Hofflächen und Gartengrundstücke) an. In den übrigen Sektoren schließen offene Ackerflächen an, die südlich der Planfläche durch ein Bachtal mit lockerer Gehölzgalerie strukturiert sind.

Die Ackerflächen südlich von Klotingen sowie westlich an die Planfläche anschließend südlich der L 669 sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“.

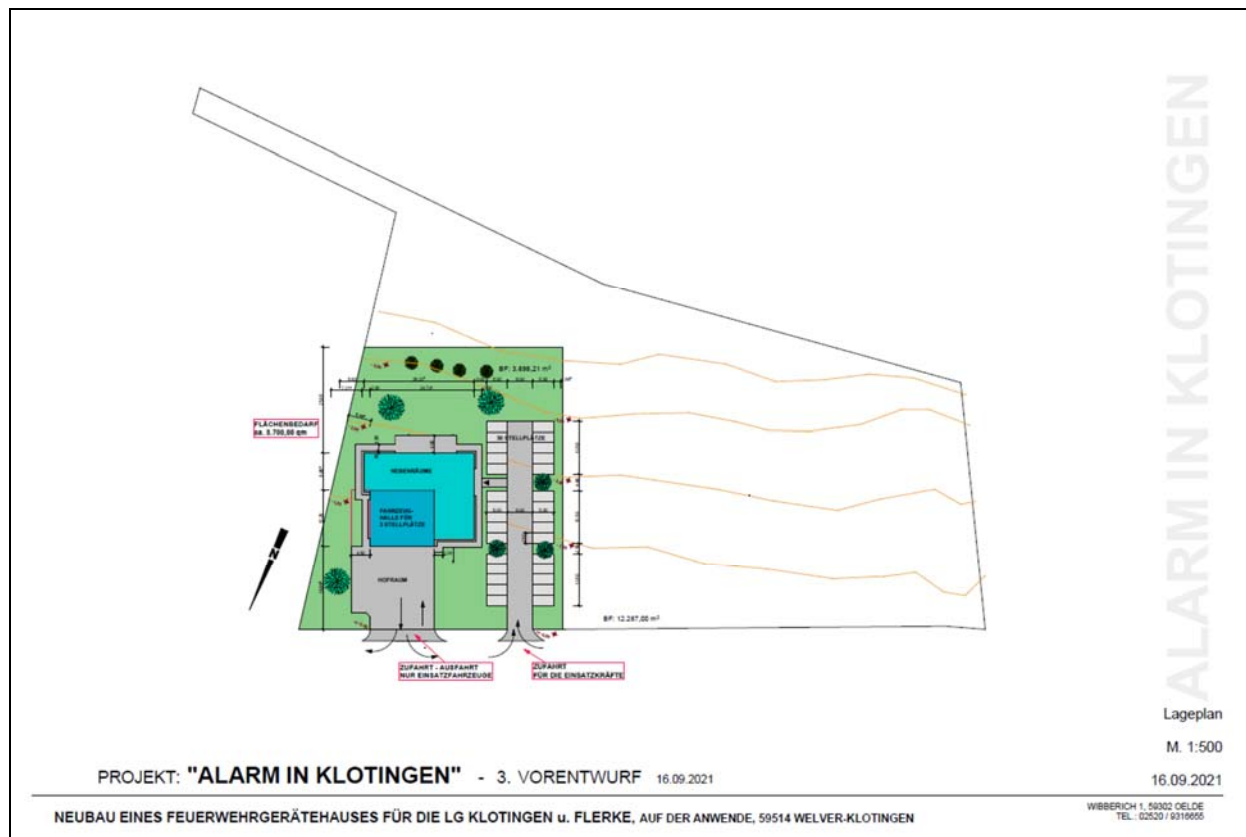


Abbildung 2 Vorentwurf, Stand: September 2021

Im Dezember 2021 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens vom Ingenieurbüro Greiwe + Helfmeier, Oelde, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Nebengebäuden und Stellflächen.

Insofern sind neben der Flächeninanspruchnahme nur die vorhabenspezifischen möglichen Wirkungen zu berücksichtigen, insbesondere also mögliche visuelle Wirkungen der Bebauung und spezifische Störfaktoren (Störwirkungen der Anwesenheit von Menschen sowie des zusätzlichen Verkehrs).

Vor dem Hintergrund der Lage des Vorhabens am Ortsrand mit vorhandener Bebauung und der Lage an einer vielbefahrenen Ortsverbindung ist im vorliegenden Fall mit einer erheblichen Steigerung der diesbezüglichen Belastungen kaum zu rechnen. Insbesondere ist nicht mit am Standort gänzlich neuartigen Störreizen zu rechnen, weder durch das Gebäude selber, noch durch den zu erwartenden Betrieb der Einrichtung.

Mit weitreichenden Geräusch- oder Schadstoffemissionen, die über die bereits vorhandene Belastung deutlich hinausgehen, ist ebenfalls nicht zu rechnen, zumal eine intensive Nutzung der Einrichtung nur sporadisch im Zusammenhang mit Einsätzen zu erwarten ist.

Dennoch können von der vorgesehenen Bebauung Wirkungen ausgehen, welche die Habitatqualität für betroffene Tierarten, insbesondere Vogelarten, auch in angrenzenden Flächen beeinträchtigen. Hier ist insbesondere an die visuelle Beeinträchtigung bzw. räumliche Einengung der Habitate zu denken, da viele Vogelarten offener Lebensräume Mindestabstände zu Gehölzstrukturen und Bebauung einhalten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Flächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist daher speziell dieser Aspekt zusätzlich im Rahmen einer Verträglichkeits(vor)prüfung gem. § 34 BNatSchG zu betrachten.

Störwirkungen des Vorhabens können aber nur dort in möglicherweise erheblichem Umfang auf spezifisch empfindliche Tierartenvorkommen wirken, wo nicht bereits aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gleichartige Störreize bereits wirksam sind.

Unter dem Aspekt der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist insbesondere die Flächeninanspruchnahme zu betrachten.

Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MKULNV vom März 2017 macht zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) für die ASP, Stufe I (Vorprüfung) folgende Vorgaben (MKULNV 2017, S. 6):

2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Sind keine Besonderheiten bekannt, kann das Untersuchungsgebiet für die Vorprüfung in der Regel wie in **Tabelle 1** angegeben angenommen werden. Die Angaben orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL et al. 2010) bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER et al. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige (≤ 200 m ²) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Diesen Vorgaben entsprechend wurde als Untersuchungsgebiet (UG) für die ASP, Stufe I (Vorprüfung), ein Gebiet betrachtet, welches in alle Richtungen Flächen bis zu einem Abstand von etwa 500 m enthält. Auf diesen Bereich bezieht sich im Wesentlichen die Datenrecherche bezüglich vorliegender Informationen zu Vorkommen geschützter Arten, die in Kapitel 2 näher beschrieben wird.

Da aus diesem Raum nur sehr wenige Vorkommen bekannt waren und für wesentliche Teile davon direkte Auswirkungen aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen von vornherein ausgeschlossen werden konnten, wurde das UG für Bewertung der Habitatpotenziale auf die Bereiche eingegrenzt, in denen Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tierarten überhaupt möglich sind.

Dieses zentrale UG umfasst neben der Planfläche selber die nördlich, südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen und schließt auf der Ostseite den angrenzenden Dorfbereich von Klotingen ein (vgl. Abbildung 3).

Auf der Westseite sind damit südlich der L 669 auch Teile des VSG „Hellwegbörde“ miteingeschlossen.

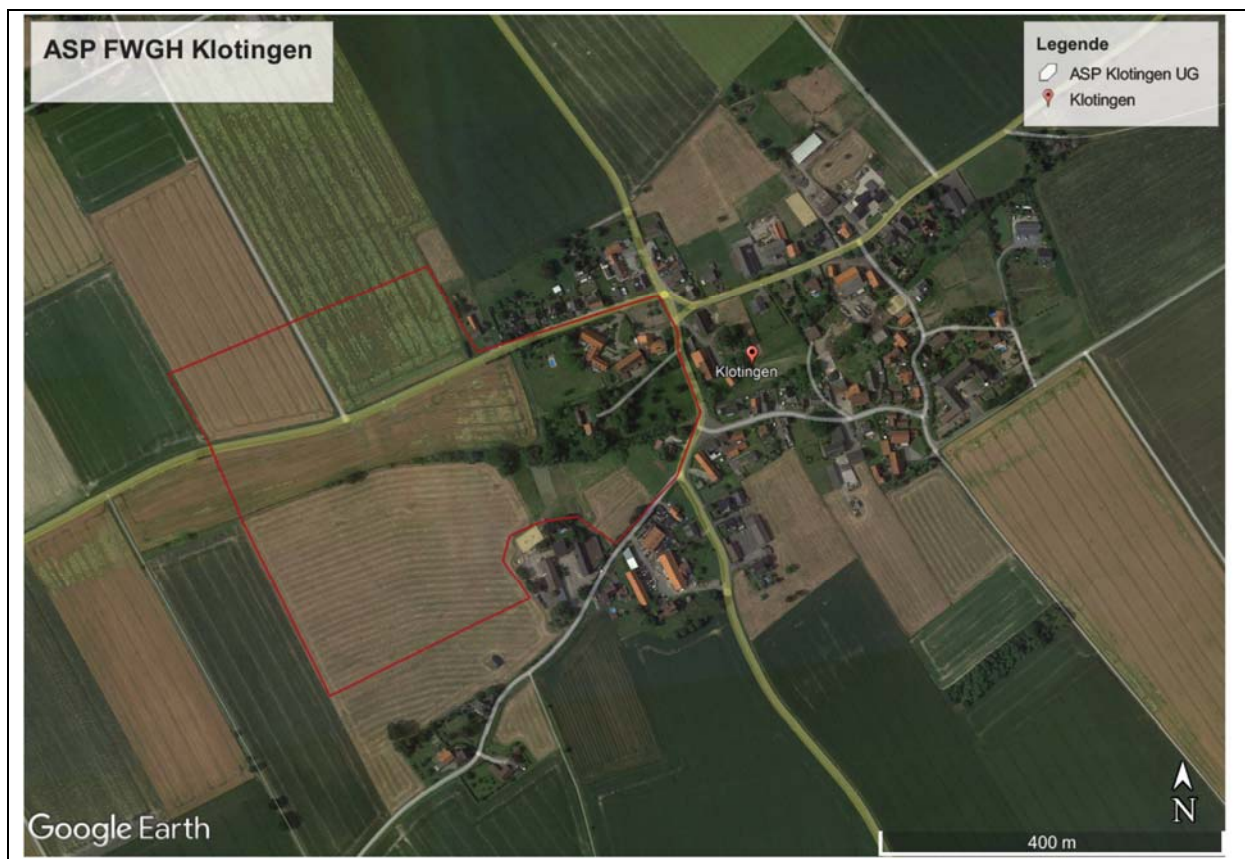


Abbildung 3 Untersuchungsgebiet für die Artenschutzprüfung

Jenseits der hier betrachteten Fläche erscheinen direkte Auswirkungen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Die Beschränkung des Betrachtungsraumes auf diesen Bereich

entspricht demnach der Vorgabe aus MKULNV (2017), „einen anderen fachlich begründet abgegrenzten Raum“ in den Blick zu nehmen.

Das UG (Abbildung 3) umfasst damit neben der zentral gelegenen engeren Untersuchungsfläche geringe Anteile der vorhandenen Siedlung sowie Ackerflächen und im östlichen Bereich auch Grünlandflächen.

Eine Fotodokumentation der beschriebenen Planfläche befindet sich in Anhang 9.1.

2 Datengrundlagen

Bereits im Dezember 2021 fand eine Begehung des Plangebietes und des oben dargestellten Untersuchungsgebietes statt.

Diese Übersichtsbegehung diente vor allem dazu, die Habitatpotenziale für die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sicherer beurteilen zu können.

Da eine faunistische Kartierung aufgrund der Jahreszeit nicht durchgeführt werden konnte, wurde zunächst ausschließlich auf vorhandene Informationen zu potenziell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen.

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten im Quadranten 4 des Messtischblatts 4313 (Welver) (LANUV 2022a). Die Ergebnisse dieser Abfrage sind detailliert dem Anhang 9.2 zu entnehmen.

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage bekannter Vorkommen in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (2022b), bei der jedoch im Radius von mindestens 500 m um die Planfläche keine relevanten Einträge gefunden wurden.

Der gesamte Raum südlich und westlich von Klotingen ist dort als „Aktionsraum“ von Steinkäuzen und Rohrweihen dargestellt, doch fehlen Einträge konkreter Vorkommen bei beiden Arten im hier relevanten Raum. Zwei südlich von Klotingen dargestellte Vorkommen von Wiesenweihen stammen aus dem Zeitraum vor 2008.

Nach Abschluss der durchgeführten Kartierungen (vgl. Kap. 4) erfolgte eine Anfrage an diejenigen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V., die hauptamtlich mit der Betreuung des angrenzenden VSG Hellwegbörde befasst sind, ob aus dem UG der vorliegenden Artenschutzprüfung ergänzende Daten zu Brutvogelvorkommen vorliegen. Aus den vorliegenden Antworten ergab sich kein Ergänzungsbedarf.

3 Habitatpotenziale und mögliche Konflikte

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes für die im Naturraum zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2022a; vgl. Anhang 9.2) bewertet. Soweit über diese Aufstellung hinaus konkrete Informationen zum Vorkommen einzelner Arten bereits vorliegen, werden diese berücksichtigt.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden auch Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben gegeben.

3.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betroffenen MTB-Quadranten ausschließlich Vorkommen von acht Fledermausarten angegeben. Darunter finden sich mit Breitflügelfledermaus, Großer Bartfledermaus, Großem Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Braunem Langohr sechs Arten, die potentiell auch Quartiere in Klotingen nutzen könnten, während Teichfledermaus und Rauhautfledermaus nur als Gäste während der Zugzeiten zu erwarten sind. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass die Liste ohne gezielte systematische Erfassungen unvollständig ist. Aufgrund der Habitatausstattung der weiteren Umgebung ist auch im Umfeld des Planvorhabens mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten, insbesondere der Wasserfledermaus und des Großen Abendseglers zu rechnen.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im unmittelbaren Planbereich (Intensivacker in direkter Nähe zum Ortsrand und dem angrenzenden Bachtal) potenziell zur Nahrungssuche zu erwarten.

Darüber hinaus könnten sich im angrenzenden Siedlungsbereich von Klotingen (in den Gebäuden und dem Baumbestand) auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hohlräume in Bäumen oder Gebäuden) eines Teils der potenziell vorkommenden Fledermausarten befinden.

Zwar sind reine Jagdhabitats von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Regelfall nicht erfasst, doch können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen (v. a. durch Lichteinwirkung) in angrenzenden Habitats, insbesondere im Falle vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Dieses potentielle Konfliktrisiko kann jedoch durch ein geeignetes Beleuchtungsmanagement ausreichend sicher vermieden werden.

3.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den MTB-Quadranten sind insgesamt 43 Vorkommen von Vogelarten aufgelistet, darunter 40 als Brutvögel und drei als Rastvögel oder Überwinterer (vgl. Anhang 9.2).

Einige der aufgelisteten Arten benötigen als Habitate geeignete **Gewässer**, die im Umfeld des Vorhabens fehlen, sodass ihr Vorkommen im UG von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft unter den aufgeführten Arten den Teichrohrsänger, Krick- und Tafelente und den Zwergtaucher.

Einige der aufgelisteten Arten könnten die im UG vorhandenen Lebensraumtypen ausschließlich als **Nahrungshabitate** nutzen oder als gelegentliche Gäste auftreten, benötigen aber für eine Brutansiedlung ausgedehntere Gehölzbestände oder spezielle Brutplätze, die auch im erweiterten Untersuchungsgebiet in geeigneter Ausprägung fehlen. Da reine Jagd- oder Nahrungshabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten vor allem Habicht, Graureiher, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard.

Auch bei einigen Bewohnern größerer **Waldgebiete** erscheint eine Betroffenheit vom geplanten Vorhaben von vornherein ausgeschlossen, da sie Habitate außerhalb geschlossener Wälder höchstens ausnahmsweise aufsuchen. Hierher zählen unter den aufgelisteten Arten Mittel- und Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Für weitere **Greifvogelarten** sowie Folgenutzer von Greifvogelhorsten (v. a. Eulen) kann das Vorkommen im Untersuchungsgebiet dagegen nicht von vornherein ausgeschlossen werden bzw. ist in einigen Fällen sogar als wahrscheinlich anzunehmen. Dennoch erscheint eine relevante Beeinträchtigung dieser Arten durch das Planvorhaben unwahrscheinlich, da sich geeignete Gehölze erst in größerer Entfernung von der Planfläche befinden und relevante Störwirkungen durch das Vorhaben aufgrund dessen nicht anzunehmen sind. Bei einem Teil der Arten sind auch Vorkommen innerhalb des Siedlungsbereichs denkbar, die dann aber bereits einer einschlägigen Vorbelastung unterliegen, sodass bei solchen Vorkommen von einer entsprechenden Gewöhnung auszugehen ist. In dieser Gruppe von Arten sind zu nennen: Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke und Waldkauz.

Bei den verbleibenden, nicht bereits ausgeschlossenen Arten handelt es sich um solche, die als Brut- oder Rastvögel regelmäßig auf Ackerflächen vorkommen, um Brutvögel der Siedlungsbereiche, der strukturreichen Randbereiche von Siedlungen bzw. um solche kleinerer Gehölzbestände, wie sie im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, und um eine Vogelart der Fließgewässer.

Im Folgenden werden diese Gruppen nach Habitatansprüchen getrennt betrachtet.

3.2.1 Vogelarten der Fließgewässer

In der Auflistung der planungsrelevanten Arten des LANUV für den MTB-Quadranten (s. Anhang 9.2) ist auch der Eisvogel aufgeführt. Dieser nahezu ausschließlich von Fischbeute lebende Vogel ist nicht nur zur Jagd an Gewässer gebunden, sondern besiedelt auch als Bruthabitat in der Regel Fließgewässer, wo er eine Brutröhre in grabfähige Substrate an Steilufern anlegt.

Der südlich der Planfläche fließende Bach ist zwar als Nahrungsgewässer für diese Art potentiell geeignet, weist aber keine Uferstrukturen auf, die eine Brutansiedlung ermöglichen könnten. Da Eisvögel im Nahrungshabitat nicht besonders störanfällig sind, erscheint eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

3.2.2 Vogelarten der Ackerlandschaft

Unter den Vogelarten der Ackerlandschaft finden sich folgende der in der Auflistung des LANUV (s. Anhang 9.2) enthaltenen Arten: Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling (auch Übergangsbereiche), Rohr- Korn- und Wiesenweihe (besondere Relevanz für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde), Rebhuhn (auch Übergangsbereiche) und Kiebitz.

Mit Ausnahme von Rebhuhn, Feldlerche und Bluthänfling sind aus verschiedenen Gründen bei keiner dieser Arten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung zu erwarten. Da diesen Arten aber zum einen aufgrund der Bedeutung für das Vogelschutzgebiet eine besondere Relevanz zukommt und sie zum Anderen auch am ehesten durch weitreichende Auswirkungen betroffen sein können, werden sie hier etwas ausführlicher behandelt.

Rohrweihe, Kornweihe und **Wiesenweihe** sind bodenbrütende Greifvogelarten, welche zentrale Schutzgüter des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ darstellen. Alle drei Arten besitzen landesweite Verbreitungsschwerpunkte in der Hellwegbörde; für die Wiesenweihe ist die Hellwegbörde sogar das einzige verbliebene, langfristig regelmäßig besetzte Brutgebiet in Nordrhein-Westfalen. Auch die Kornweihe brütet zwar nicht alljährlich in der Hellwegbörde, tritt aber in NRW überhaupt nur hier noch gelegentlich als Brutvogel auf.

Die Wiesenweihe ist in NRW „vom Aussterben bedroht“; die Kornweihe gilt, da sie nicht mehr regelmäßig brütet als „ausgestorben“; die Rohrweihe wird nach mittelfristig positiver Bestandsentwicklung aktuell nur noch in der so genannten Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2016). Für die atlantische biogeografische Region in NRW wird der Erhaltungszustand der Rohrweihe als „ungünstig“, für Korn- und Wiesenweihe als „schlecht“ bewertet (KAISER 2020).

Alle drei Weihenarten brüten entweder in naturnaher höherer Staudenvegetation, die Rohrweihe besonders in Verlandungszonen von Gewässern, oder als Sekundärhabitat in Getreidefeldern, besonders in Wintergerste.

Sie besiedeln in der Hellwegbörde möglichst störungsarme und weiträumig offene Feldfluren und halten in der Regel große Abstände zu Siedlungen, Wäldern und Verkehrsinfrastruktur ein (GRIESENBRÖCK 2006). Dass nur bestimmte, hinreichend offen strukturierte Feldfluren die

Habitatansprüche insbesondere der Wiesenweihe erfüllen, wird schon daran deutlich, dass bereits seit Beginn der Erfassungen in der Hellwegbörde eine Konzentration der Vorkommen auf dieselben Bereiche zu erkennen ist, die auch heute noch die Schwerpunkte des Vorkommens bilden (GLIMM & JOEST 2014).

In der Karte 4 aus dem VMP Hellwegbörde (LANUV 2015) sind im Bereich südlich von Klotingen zwei Vorkommen von Wiesenweihen aus dem Jahr 2008 sowie eine Brut von Rohrweihen aus dem Zeitraum 2006-2007 dokumentiert.

Neuere Brutvorkommen von Rohr- oder Wiesenweihen – und erst recht von Kornweihen – sind aus diesem Raum nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen zu Vorkommen und Habitatansprüchen der drei Weihenarten kann daher ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet der vorliegenden Untersuchung mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass von einer Bebauung in der Planfläche relevante Störwirkungen auf Brutvorkommen der Weihenarten ausgelöst werden könnten.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Arten für die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ werden potenzielle Vorkommen dieser Arten im vorliegenden Fall in einer gesonderten Verträglichkeits(vor)prüfung gem. § 34 BNatSchG ausführlicher behandelt.

Der **Kiebitz** war früher in der Agrarlandschaft weit verbreitet und häufig, zeigte aber in den letzten Jahrzehnten dramatische Bestandseinbrüche (z. B. HEGEMANN et al. 2008), die sich während der letzten Jahre noch beschleunigt haben (JOEST et al. 2017). Allein im Zeitraum 2012 bis 2016 hat die Zahl der besetzten Minutenfelder im Kreis Soest um 34% abgenommen. Setzt sich der Trend fort, ist bis zum Jahr 2025 mit dem Aussterben des Kiebitzes im Kreis Soest zu rechnen (JOEST et al. 2017).

Der Kiebitz brütet heutzutage hauptsächlich (> 90% des Bestandes) auf Maisäckern, wo die Vögel aber infolge der häufigen Flächenbearbeitung und zunehmend auch infolge des Mangels an geeigneter Kükennahrung ohne sehr gezielte Schutzmaßnahmen keinen hinreichenden Bruterfolg haben. Die Art gilt in NRW als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2016) bei einem Landesbestand von ca. 16.000 – 23.000 Paaren im Zeitraum 2005-2009 (RYSILAVY ET AL. 2020). Inzwischen ist der Bestand aber noch weiter auf <12.000 Paare für das Jahr 2015 eingebrochen (KAISER 2020) und seither noch deutlich weiter zurückgegangen. Auch deutschlandweit gilt der Kiebitz als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2015). Der Erhaltungszustand wird in NRW (atlantische biogeografische Region) als unzureichend mit abnehmender Tendenz bewertet (KAISER 2021).

Mit dem starken Bestandsrückgang im Kreis Soest konzentriert sich der Brutbestand immer mehr auf verbliebene Restkolonien bzw. Schwerpunkträume, während weite Teile der Ackerlandschaft inzwischen keine brütenden Kiebitze mehr beherbergen.

Dennoch ist das Vorkommen im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn auch die Habitatqualität durch die Nähe zur Wohnbebauung und der

angrenzenden Straße sowie auch der Gehölzkulisse am südlich liegenden Bach sicher als eingeschränkt zu bewerten ist.

Auch **Feldlerche** und **Rebhuhn** sind ehemals häufige Brutvögel der Agrarlandschaft im Kreis Soest, die in den vergangenen Jahrzehnten dramatische Bestandseinbußen erlitten haben. Der Bestand des Rebhuhns muss inzwischen bereits als lokal erloschen gelten. In den aktuellen Roten Listen für Deutschland und NRW gilt das Rebhuhn als „stark gefährdet“, regional bereits als „vom Aussterben bedroht“ (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Der Landesbestand für den Zeitraum 2005-2009 wurde noch auf ca. 7.500 – 15.000 Reviere geschätzt (RYSILAVY ET AL. 2020), dürfte aber inzwischen deutlich weiter eingebrochen sein und wurde nach Daten des LANUV für 2012 mit ca. 9.700 Paaren beziffert, der Erhaltungszustand wird für NRW insgesamt mit „schlecht“ bewertet (KAISER 2021).

Die Feldlerche ist zwar demgegenüber noch deutlich häufiger, gilt aber auch bereits bundesweit landesweit als „gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Der für 2005-2009 geschätzte Landesbestand von 85.000 – 140.000 Revieren (RYSILAVY ET AL. 2020) dürfte auch bei dieser Art seither weiter zurückgegangen sein und wird für das Jahr 2015 nach LANUV-Daten auf <100.000 Reviere geschätzt (KAISER 2021); der Erhaltungszustand wird mit „ungünstig bei abnehmender Tendenz“ bewertet.

Beide Arten benötigen in der heutigen intensiv genutzten Agrarlandschaft einen gewissen Flächenanteil nicht oder extensiv genutzter Habitate wie Brachen, Raine oder unbefestigte Wirtschaftswege, um geeignete Brutplätze und ein ausreichendes Nahrungsangebot zu finden. Die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes bzw. v. a. nördlich angrenzend) sind aufgrund des Vorkommens solcher Strukturen (Gräben, unbefestigte Wirtschaftswege) grundsätzlich geeignet für diese Arten, besitzen aber durch ihre Nähe zur Bebauung und zu den Gehölzkulissen am Ortsrand nur ein eingeschränktes Potenzial, zumindest mit Blick auf die Feldlerche.

Nach dem Vorsorgeprinzip, welches sich im Rahmen der hier durchgeführten Vorprüfung aufgrund der reinen Potentialbewertung empfiehlt, kann daher das Vorkommen und damit die Betroffenheit beider Arten nicht ausgeschlossen werden.

Noch mehr als die genannten Arten ist der **Wiesenpieper** in der Agrarlandschaft auf das Vorhandensein ungenutzter oder sehr extensiv genutzter Flächen angewiesen. Der Wiesenpieper gilt in NRW als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2016), der Erhaltungszustand in der atlantischen Region als „schlecht“ (KAISER 2021). Brutvorkommen in der Agrarlandschaft sind im Kreis Soest nur noch in sehr geringem Umfang in höheren Lagen des Haarstrangs bekannt. Ein Vorkommen der Art als Brutvogel kann im vorliegenden Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.3 Vogelarten des Siedlungsbereichs

In der Auflistung des LANUV für den vierten Quadranten des MTB 4313 sind einige Vogelarten aufgelistet, die typische Bewohner des Siedlungsraumes sind, darunter einige obligatorische Gebäudebrüter (Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule). Daneben werden hier auch der Star

(Bruten in Gebäuden, Nistkästen oder Baumhöhlen) und der Girlitz (Parks und Gärten mit Koniferen) dem Siedlungsraum zugeordnet.

Wegen ihrer Anpassung an bewohnte menschliche Gebäude sind bei diesen Arten auch dann keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten, wenn sie in geringer Entfernung zur Planfläche vorkommen. Da die Planfläche selber keine potenziellen Brutplätze enthält und aufgrund ihrer geringen Größe auch für keine der Arten eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen kann, erscheinen Beeinträchtigungen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen.

3.2.4 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche

An dieser Stelle werden alle Vogelarten aus der Auflistung des LANUV zusammengefasst, die kleinere Gehölzbestände und / oder Komplexhabitate aus Gehölzen und Offenflächen besiedeln. Solche stehen im Untersuchungsgebiet in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung. Neben den Gehölzen entlang des Ortsrandes ist hier auch die Gehölzgalerie am südlich verlaufenden Bach zu nennen.

Die hier zusammengefassten Arten sind die folgenden: Baumpieper, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Feldsperling und Turteltaube.

Alle diese Arten könnten im UG vorkommen, teilweise ist ihr Vorkommen jedoch nur in weiter vom Plangebiet entfernten Bereichen möglich oder überhaupt unwahrscheinlich (Baumpieper, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Pirol, Turteltaube).

Bei den verbleibenden Arten (Steinkauz, Bluthänfling, Kleinspecht, Feldsperling und Gartenrotschwanz) besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich Reviere der Arten auch im unmittelbaren Umfeld der Planfläche befinden könnten.

Bei diesen Arten besteht daher die Möglichkeit, dass die Realisierung des Vorhabens mit dem Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten konfliktieren könnte, wenn nicht geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit ergriffen werden.

3.3 Amphibien

Bei den Amphibien ist nach den LANUV-Daten für den vierten Quadranten des MTB 4313 nur das Vorkommen des Laubfroschs angegeben. Da das Plangebiet und seine nahe Umgebung keinerlei geeignete Stillgewässer aufweist, kann jedoch ein Vorkommen dieser Art und damit auch potenzielle Konflikte mit dem Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potenzieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen

Regelungen des § 44 BNatSchG zusammengefasst, denen im weiteren Verlauf der Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Bei den potentiell vorkommenden **Fledermäusen** können zwar wesentliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in reinen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, doch finden sich im unmittelbaren Umfeld auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumbestand, Gebäude).

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich hier jedoch auch ohne gezielte Bestandserfassungen durch geeignete Maßnahmen ausreichend sicher vermeiden.

Bei den **Vögeln** liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor.

In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist (vgl. z. B. MKULNV 2013). Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) wäre dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den potentiell betroffenen Revieren der Arten, deren Vorkommen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Planfläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, überwiegend um solche Arten, bei denen die oben umrissene Definition der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ greift.

Ein Flächenverlust von wesentlichen Teilen der potenziellen Reviere sowie eine störungsbedingte Beeinträchtigung weiterer Revierteile auch außerhalb der Planfläche wäre daher der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen und erfüllte den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Bei diesen Vogelarten erscheint daher zur abschließenden Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte eine gezielte Bestandserfassung unverzichtbar.

Bei einigen weiteren, potentiell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten der Ackerflächen (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) und der Übergangshabitate (z. B. Baumpieper, Feldschwirl) kann eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ohne zuvor die genaue Lage tatsächlicher Vorkommen zu ermitteln. Auch auf diese Arten bezogen erscheint daher eine Bestandserfassung notwendig.

Vorkommen der streng geschützten **Amphibienarten** im UG können aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden. Da dasselbe auch für andere – „nur“ besonders geschützte – Amphibienarten gilt, kann auf eine Erfassung von Amphibien im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Die Bearbeitung der konkreten Artenschutzprüfung (Stufe II) ohne zugrunde liegende Sachverhaltsermittlung durch gezielte Bestandserfassungen auf der Grundlage reiner Potenzialbewertungen müsste im Sinne einer *worst-case*-Prognose erfolgen und für alle potenziell betroffenen Arten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorsehen.

Aufgrund der Vielzahl potenziell vorkommender Arten mit ganz unterschiedlichen potenziellen Konflikten erschien eine solche Vorgehensweise nicht empfehlenswert.

Daher wurden für die Bearbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung im Frühjahr und Sommer 2022 Bestandserfassungen der Brutvögel durchgeführt, die im folgenden Kapitel 4 beschrieben sind.

4 Bestandserfassung Brutvögel

4.1 Methodik

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung, Stufe I (Vorprüfung) erschien im vorliegenden Fall eine Bestandserfassung vor Durchführung der Stufe II dringend geboten.

Für die ASP, Stufe II, finden sich auf S. 20/21 in MKULNV (2017) die folgenden Ausführungen zur Abgrenzung des UG:

2.4.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Kartierraum)

Die Größe des Untersuchungsgebietes, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, richtet sich – wie bereits die Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Kap. 2.2.2) – nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Solange diese noch nicht im Einzelnen bekannt sind, kann das Untersuchungsgebiet für die Kartierungen hilfsweise wie in Kap. 2.2.1 (**Tabelle 1**, Seite 6) angegeben angenommen werden. Je nach Erkenntniszuwachs kann es eingegrenzt werden oder es muss ausgedehnt werden.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung relevante räumlich-funktionale Bezüge zwischen den Vorkommen müssen einbezogen werden. Oft muss beurteilt werden, ob betroffene Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können. Vor diesem Hintergrund muss ein ausreichend großer Raum in die Betrachtung einbezogen werden, der über den unmittelbar wirkungsbetroffenen Teilraum hinausgeht. Eine Ausdehnung in Gebiete, die andere Funktionsgefüge aufweisen und insoweit keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge zum Vorhabengebiet aufweisen, ist dagegen in der Regel nicht sinnvoll und daher auch nicht erforderlich.

Anderweitige Festlegungen zum Untersuchungsgebiet in Regelwerken und Richtlinien, bspw. zur Genehmigung von WEA in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, sind zu beachten (entsprechend Kap. 2.2.1).

Um der Anforderung zu entsprechen, dass im Falle der Betroffenheit von Vorkommen eine Beurteilung möglich sein muss, „ob die betroffenen Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können“, erscheint es sinnvoll, den Kartierraum auch in Bereiche auszudehnen, in denen keine unmittelbaren Beeinträchtigungen durch mögliche Störwirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Das UG der vorliegenden ASP I enthält bereits solche Bereiche.

Insgesamt erscheint daher die Beschränkung der Erfassung auf das bereits oben für die ASP, Stufe I, beschriebene UG zweckmäßig, da eine Ausdehnung in Bereiche ohne räumlich-funktionale Zusammenhänge zum Vorhabengebiet weder sinnvoll, noch erforderlich wäre.

Innerhalb dieses UG wurden zur Vorbereitung der ASP, Stufe II, die nachfolgend skizzierten Bestandserfassungen durchgeführt (Tabelle 1).

Die erforderlichen Bestandserfassungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

Datum / Tageszeit	Erfassung	Witterung
08.03.2022 / abends	Brutvögel (Steinkauz, Rebhuhn)	ca. 8°C, wolkenlos, fast windstill
21.03.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 15°C, sonnig, schwach windig
13.04.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 12-14°C, schwach bewölkt, SE 2 bft.
26.04.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 12-15°C, stark bewölkt, schwach windig
05.05.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 10--12°C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, SW 2 bft.
21.05.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 15°C, bedeckt, kein Niederschlag, fast windstill
10.06.2022 / morgens	Brutvögel	ca. 18°C, fast wolkenlos, SE 2 bft.
17.06.2022 / abends	Brutvögel (Wachtel, Wachtelkönig)	ca. 25°C (bei SU), wolkenlos, E 1-2 bft.

Tabelle 1 Begehungstermine

Brutvögel wurden entsprechend den Empfehlungen aus der ASP, Stufe I, durch Sichtbeobachtung und Verhören im Rahmen von sechs Tagbegehungen in den frühen Morgenstunden sowie je einer gezielten abendlichen Erfassung von Rebhühnern und Steinkäuzen im März bzw. Wachtel und Wachtelkönig im Juni erfasst.

Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung solcher Brutvogelarten, die nach KAISER (2021) als „planungsrelevant“ gelten, sowie weiteren seltenen oder sonst bemerkenswerten Vogelarten. Beobachtungen solcher Vogelarten wurden möglichst punktgenau in mitgeführte Kartenblätter eingetragen. Andere Arten sowie Gastvögel und Durchzügler wurden nur qualitativ erfasst.

4.2 Ergebnisse und Konflikte

Zunächst gibt Tabelle 2 einen Überblick über die während der Begehungen erfassten Vogelarten. Während der Erfassung der Brutvögel wurden gelegentlich auch Nahrungsgäste beobachtet, die hier mit aufgeführt werden.

Tabelle 2 Angetroffene Vogelarten, Status, Gefährdung

Artnamen	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand NRW (atlantische Region)
		NRW	D	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	B	2 S	2	schlecht
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	B	k. A.	k. A.	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	NG	*	*	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	*	*	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	(B)	V	*	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	NG	*	*	günstig
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG	* S	*	schlecht

Artnamen	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand NRW (atlantische Region)
		NRW	D	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	*	*	günstig
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	(B)	* S	*	günstig
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	B	3 S	V	unzureichend
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(B)	*	*	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG	V	*	günstig
Elster (<i>Pica pica</i>)	(B)	*	*	
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	(B)	*	*	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	B	*	*	
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	B	*	*	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	*	*	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	(B)	3 S	3	unzureichend
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(B)	3	V	unzureichend
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	NG	3 S	3	unzureichend
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	*	*	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	B	*	*	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	*	*	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	B	*	*	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B	*	*	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	*	*	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	B	*	*	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	3	3	unzureichend
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	*	*	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	*	*	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	(B)	*	V	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	(B)	*	*	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	DZ	1	1	schlecht
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	(B)	V	*	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	*	*	
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	B	*	*	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B	V	*	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	*	*	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	(B)	*	*	
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	B	*	*	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	(B)	*	*	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	B	*	*	

Erläuterungen:**Fettdruck** planungsrelevante Vogelarten

Status: B = Brutvogel, (B) = Brutvogel außerhalb des UG, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Rote Liste: NRW = Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016), D = Deutschland (RYSLYVY et al. 2020)

Kategorien: 1 = „vom Aussterben bedroht“ 2 = „stark gefährdet“ 3 = „gefährdet“
 V = „Vorwarnliste“ S = von Schutzmaßnahmen abhängig
 Neo = fest etablierte Neoaves
 Erhaltungszustand KAISER (2021)

Von insgesamt festgestellten 42 Vogelarten sind 23 sichere Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche, 12 weitere Arten brüten sicher oder wahrscheinlich in der näheren Umgebung. Sechs weitere Arten wurden als Nahrungsgäste und eine Art als rastender Durchzügler beobachtet.

Unter den 23 Brutvogelarten des UG findet sich mit dem Rebhuhn eine landesweit als „stark gefährdet“ eingestufte Art, zwei „gefährdete“ Arten (Steinkauz, Star) und mit der Bachstelze eine Art der so genannten Vorwarnliste.

Unter den Brutvogelarten der näheren Umgebung finden sich zwei weitere „gefährdete“ Arten (Feldlerche, Rauchschwalbe) sowie zwei Arten der so genannten Vorwarnliste (Türkentaube und Haussperling).

Der Abbildung 4 ist zu entnehmen, dass die meisten Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten innerhalb des Ortes Klotingen oder aber in größerer Entfernung zur eigentlichen Planfläche liegen.

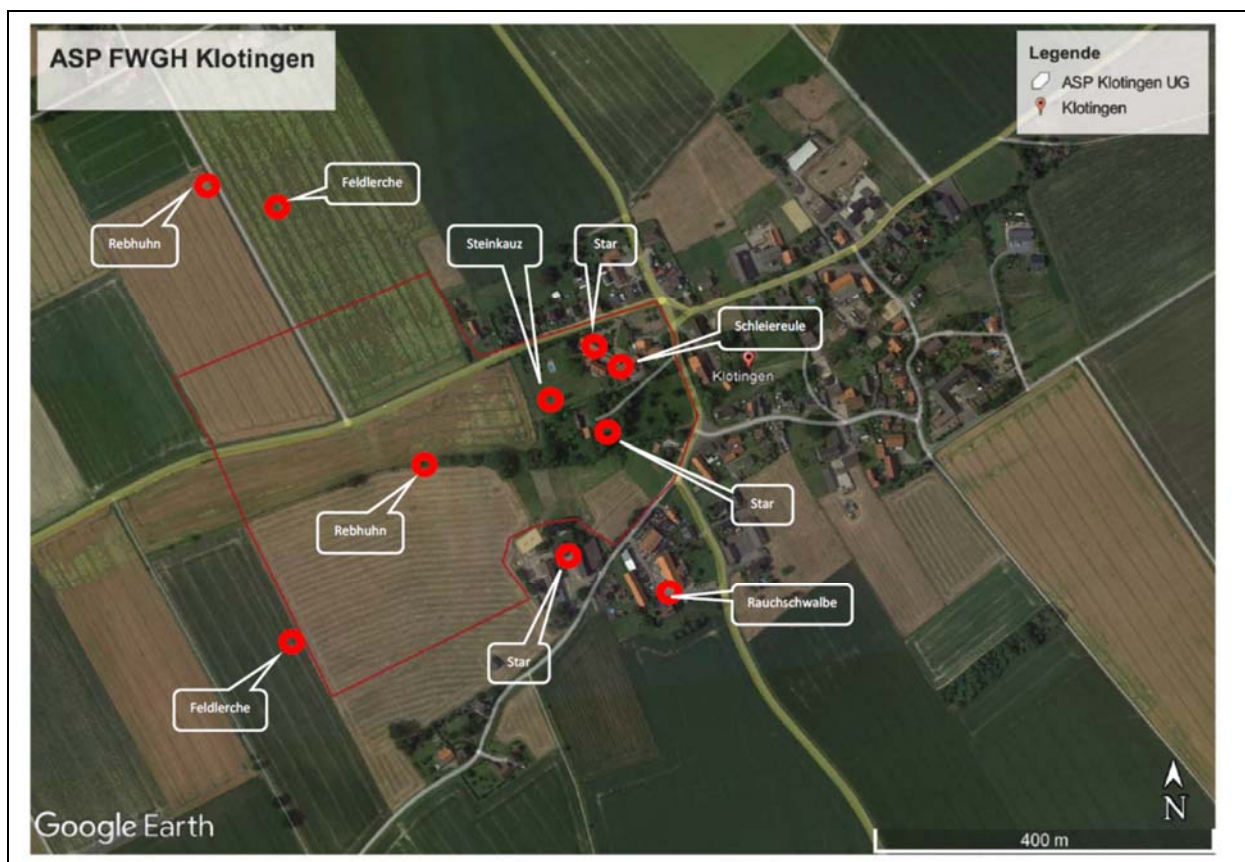


Abbildung 4 Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Die Brutvorkommen von Schleiereulen, Staren und Rauchschwalben innerhalb der Ortslage werden durch das Vorhaben sicher weder durch Störungen am Brutplatz, noch durch den Verlust essenzieller Nahrungsflächen beeinträchtigt. Bei diesen Arten handelt es sich um ausgesprochene Kulturfolger, die zur Brut menschliche Gebäude oder deren unmittelbare Umgebung aufsuchen (Schleiereule, Rauchschwalbe, Star). Da keines der Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Planbereich liegt, ist nicht mit dem Verlust wesentlicher Habitatteile zu rechnen. Auch Störwirkungen durch die geplante Bebauung der Fläche auf die Vorkommen in der nahen Umgebung erscheinen aufgrund der Gewöhnung dieser Arten an menschliche Gebäude und Tätigkeiten ausgeschlossen.

Die kartierten Vorkommen von Feldlerchen nordwestlich und südwestlich des UG liegen in jeweils mindestens 400 m Entfernung zum Eingriffsbereich und daher sicher außerhalb möglicher Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren. Da die Art in der Regel deutliche Abstände (je nach Quelle zwischen 100 und 200 m zu vertikalen Strukturen, wie z. B. den Gehölzbeständen am Ortsrand, einhält, ist die Eingriffsfläche selber auch nicht als potentielles Habitat geeignet, sodass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich jedoch je ein Revier von Rebhühnern und von Steinkäuzen, bei denen durch das Vorhaben Flächenanteile der Reviere verloren gehen werden. Da beide zu den Arten zählen, auf die der Begriff der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ anzuwenden ist, konfligiert die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben in diesen Fällen mit dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.

Da die beanspruchte Fläche selber in beiden Fällen sicher nicht Standort der eigentlichen Brutplätze ist, kann die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 (5) Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) sichergestellt werden. Durch eine solche Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG vermieden. Diese Vorgehensweise, die im § 44 (5) BNatSchG im bundesdeutschen Recht verankert wurde, geht zurück auf einen Vorschlag der EU-Kommission in einem so genannten *Guidance document* (EU-KOMMISSION 2007) auf welches auch die oft benutzte Bezeichnung „CEF-Maßnahme“ (*continuous ecological functionality*) zurückgeht. Zur weiteren Begründung und Beschreibung der hier erforderlichen Maßnahme(n) sie auf das nachfolgende Kapitel 6 verwiesen.

Die Planfläche selber weist keine Brutvorkommen irgendwelcher Vogelarten auf. Im Gehölzbestand am Ortsrand befinden sich dagegen Brutreviere einer Reihe „nicht planungsrelevanter“ Vogelarten (Ringeltaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Buchfink). Hier könnten insbesondere Konflikte mit den Verboten der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten infolge von Störwirkungen eintreten, wenn Eingriffe in die Brutreviere während der Brutzeit erfolgten. Dies ist mit einer geeigneten bauzeitlichen Regelung zu vermeiden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung / Verletzung von Individuen der wildlebenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für nicht „planungsrelevante“ Brutvogelarten, auch durch sekundäre Auswirkungen infolge von Störungen. Um mögliche relevante Störwirkungen durch Lichteinwirkung auf Fledermäuse in angrenzenden Gehölzbeständen zu vermeiden, wird als weitere Vermeidungsmaßnahme eine vorsorgeorientierte Planung des Beleuchtungsmanagements empfohlen.

5.1 Bauzeitenregelung

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, im Wesentlichen also die Baufeldräumung, müssen zum Schutz der Brutvögel der Baufläche selber und der angrenzenden Habitats außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Brutvögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG), auch durch sekundäre Auswirkungen infolge von Störungen, aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Beleuchtungsmanagement

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einiger Fledermausarten im angrenzenden Dorfbereich von Klotingen oder den Gehölzen am Bachlauf kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, muss die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen vermieden werden.

Sowohl der Zufahrtsbereich zur Fahrzeughalle, als auch der Bereich der Stellplätze sollten daher nicht dauerhaft, sondern bedarfsgesteuert beleuchtet werden. Die erforderliche Beleuchtung sollte möglichst mittels warmweißer oder warmgelber LED erfolgen und so ausgerichtet sein, dass nur die erforderliche Fläche beleuchtet wird und möglichst wenig Licht in die angrenzenden Gehölzbestände abgestrahlt wird.

Unter Beachtung dieser Hinweise erscheinen mögliche Auswirkungen auf potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen.

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

6.1 Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme

Für das geplante Vorhaben wird eine Ackerfläche im Umfang von ca. 3.700 m² in Anspruch genommen, von denen knapp 1.900 m² versiegelt werden.

Die betroffene Ackerfläche liegt innerhalb der Reviere je eines Brutpaares von **Rebhühnern** und **Steinkäuzen**. Zwar liegen die eigentlichen Brutplätze beider Arten sicher nicht innerhalb der beanspruchten Fläche, doch gilt für beide Arten die Definition der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ nach MKULNV NRW (2013).

Daraus folgt, dass die Flächenbeanspruchung, zumindest aber die anteilige Versiegelung, innerhalb der „erweiterten Fortpflanzungsstätten“ (Brutplatz zzgl. der diesen umgebenden Nahrungshabitate) mit dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG konfligiert.

Basierend auf einem Vorschlag der EU-KOMMISSION (2007) sieht das BNatSchG in § 44 (5) die Möglichkeit vor, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten. Wird die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewährleistet, verstößt der Eingriff nicht gegen das Verbot der Beschädigung der Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.

Zwar bezieht sich der ursprüngliche Vorschlag der EU-KOMMISSION (2007) auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und damit nicht auf Vogelarten, doch beziehen die Regelungen des BNatSchG die europäischen wildlebenden Vogelarten in die hier anzuwendenden Bestimmungen mit ein.

Obwohl der Begriff der „CEF-Maßnahme“ (abgeleitet aus dem *Guidance Document* der EU-Kommission) im bundesdeutschen Recht nicht ausdrücklich verankert ist, hat er sich im einschlägigen Sprachgebrauch doch etabliert. Aufgrund dessen und unter Bezug auf die obige Erläuterung wird der Begriff auch hier im Weiteren verwendet.

Da das geplante Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Revierzentren der betroffenen Arten liegt und einen Teil des Ganzjahreslebensraumes (Rebhuhn) bzw. der Nahrungsflächen (Steinkauz) in Anspruch nimmt, kann zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung der Reviere nicht ausgeschlossen werden.

Die Klärung der Frage, ob die jeweils verbleibenden Teile der betroffenen Reviere ihre Funktionsfähigkeit auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme behalten, würde eine methodisch aufwändige Analyse der Habitatbedingungen einschließlich einer Bilanzierung der enthaltenen Biotoptypen sowie eine Erfassung des Raumnutzungsverhaltens der betroffenen Individuen erfordern. Da sich die Reviere beider betroffener Arten aufgrund der dort vorhandenen potentiell günstigen Habitatbedingungen voraussichtlich auch in die Flächen

südlich des Baches ausdehnen, ist von einem vollständigen Funktionsverlust mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auszugehen.

Dennoch ist überschlüssig von einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit und damit vom drohenden Verlust der Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) 3 auszugehen. Damit würde die Zulässigkeit der Planung in Frage gestellt.

6.2 Umfang der erforderlichen CEF-Maßnahme

Bezüglich des Umfangs erforderlicher „CEF-Maßnahmen“ für Steinkäuze und Rebhühner definiert MKULNV (2013) zusammengefasst die folgenden Anforderungen:

Steinkauz

- Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung,
- bei Funktionsverlust mind. im Umfang der lokal ausgebildeten Reviergröße und mind. 5 ha Nahrungshabitat in einem für den Steinkauz geeigneten Umfeld,
- nicht in unmittelbarer Waldrandnähe,
- im Umkreis von 200 m zum Bruthabitat.

Rebhuhn

Beim Rebhuhn wird in MKULNV (2013) unterschieden zwischen Maßnahmen auf Ackerstandorten und Maßnahmen im Grünland, wobei den Maßnahmen auf Ackerstandorten Priorität eingeräumt wird. Konkrete Anforderungen an solche Maßnahmen sind:

- Maßnahme muss die Beeinträchtigung qualitativ und quantitativ ausgleichen; „keine begründete Mengen- bzw. Größenangabe“; Faustwert: mind. 1 ha pro Paar für signifikante Habitatverbesserung,
- ausreichender Abstand zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen,
- keine Umwandlung von Grünland,
- streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen,
- Mindestbreite streifenförmiger Maßnahmen je nach Quelle zwischen 10 und 20 m,
- möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns,
- keine Nähe zu Waldrändern oder anderen dichten Vertikalkulissen (> 120 m),
- feuchte Standorte weniger geeignet,
- streifenförmige Maßnahmen sind über den Maßnahmenraum zu verteilen,
- Nebeneinander von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen,
- Grundsätzlicher Verzicht auf Düngemittel und Biozide.

Ist die Festlegung des Umfangs erforderlicher Maßnahmen mit Blick auf den Steinkauz sehr konkret (Verhältnis mindestens 1:1 zur Beeinträchtigung), so fehlen beim Rebhuhn Vorgaben zur Größe der Maßnahmenfläche im Verhältnis zur Größe der Beeinträchtigung. Hier wird nur

als „Faustwert“ die Größe von mindestens einem Hektar für eine signifikante Verbesserung des Habitats genannt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Projekt selber bereits (abzüglich der tatsächlich versiegelten Flächen im Umfang von ca. 0,19 ha) die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland (im weitesten Sinne) im Umfang von ca. 0,18 ha vorsieht, würde allein auf den Steinkauz bezogen nur ein sehr geringer Bedarf an vorgezogenem Ausgleich verbleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Bebauung weder anlage-, noch betriebsbedingt zu einer Meidung dieser Flächen durch Steinkäuze führen wird.

Auch bezüglich des Rebhuhns kann eine Nutzung dieser Flächen als Teilhabitat durchaus erwartet werden. Insofern kann auch hier dieser Anteil der Projektfläche selber als Teil einer zu realisierenden Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, reicht aber allein nicht annähernd aus, um die in MKULNV (2013) definierte Mindestanforderung zu erfüllen.

Die hier vorgeschlagene Umwandlung der verbleibenden Restflächen des Ackerschlagel zwischen der Projektfläche und einem am Ortsrand verlaufenden Grünweg sowie zwischen der Projektfläche und dem südlich fließenden Bach (Abbildung 5) würde den Umfang habitatverbessernder Maßnahmen auf in Summe ca. 0,72 ha erhöhen.

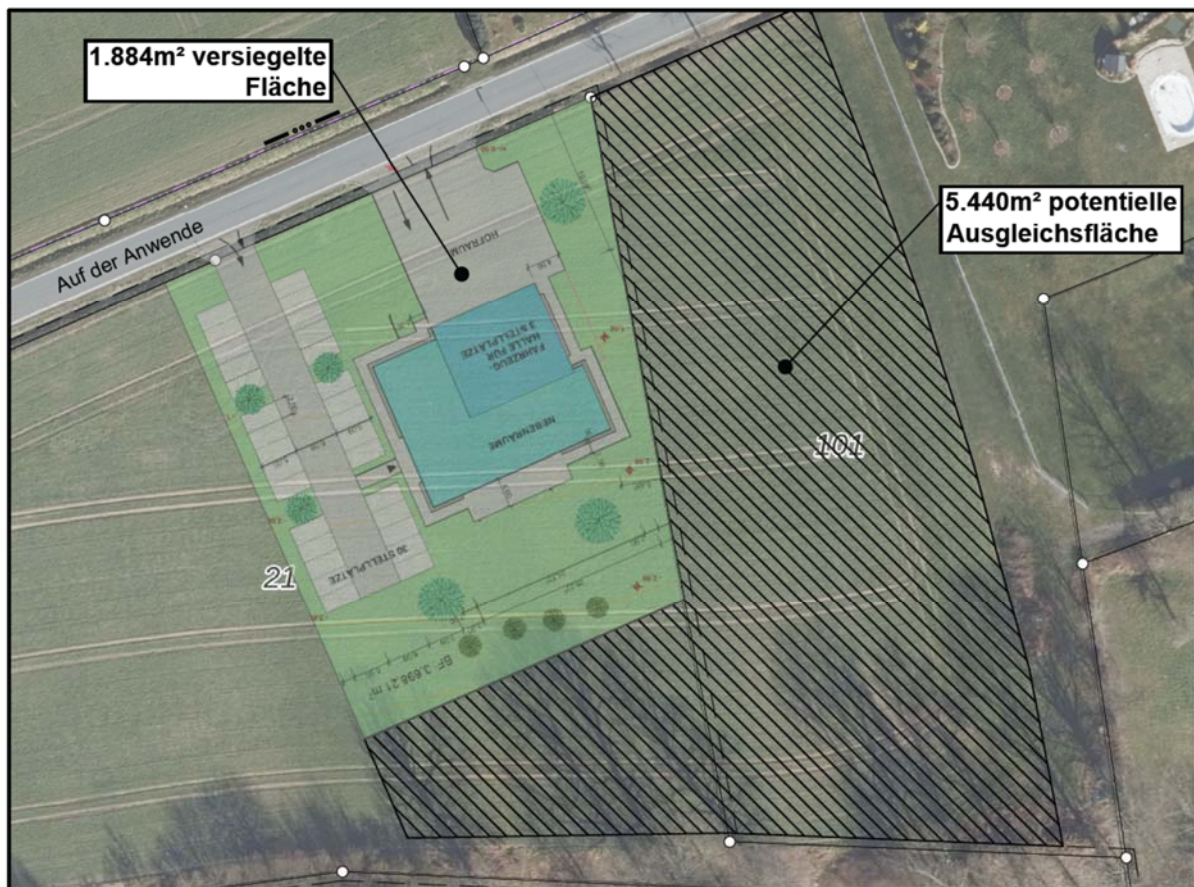


Abbildung 5 Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die vom Vorhaben beanspruchte und teilweise versiegelte Fläche schon im Ausgangszustand sicher keine essenzielle Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des betroffenen Revieres hat, erscheint das verbleibende Flächendefizit gegenüber dem „Faustwert“ von mindestens einem Hektar im konkreten Fall akzeptabel.

6.3 Ausgestaltung der CEF-Maßnahme

Da mit Blick auf den Steinkauz ausschließlich die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten auszugleichen ist und dieser Ausgleich mindestens teilweise bereits durch die Gestaltung der Projektfläche selber realisiert wird, kann sich die Ausgestaltung der ergänzenden Maßnahmenfläche ganz an den Anforderungen der Habitatverbesserung für Rebhühner orientieren. (Jede der möglichen Maßnahmen für Rebhühner trägt daneben auch zur Verbesserung des Jagdhabitats für den Steinkauz bei.)

Um eine möglichst günstige Wirksamkeitsprognose der Maßnahme zu erreichen, sollte eine Kombination der am besten geeigneten Maßnahmentypen in aufeinander abgestimmter Anordnung angestrebt werden. Produktionsintegrierte Maßnahmentypen (wie doppelter Saatreihenabstand, Belassen von Stoppelbrachen oder Getreideanbau mit Ernteverzicht sowie Verzicht auf den Einsatz von Bioziden) werden hier aufgrund der geringen Flächengröße und des damit verbundenen hohen logistischen Aufwands nicht verfolgt.

Die am besten geeigneten Maßnahmentypen sind daher „Schwarzbrache“ und „Blühstreifen“ in aufeinander abgestimmter Kombination.

Die zentralen Teile der Maßnahmenfläche sollten nach einer alljährlichen Mulchmahd vor Beginn der Vegetationsperiode (Februar / März) als Schwarzbrache bzw. selbstbegrünende Brache verbleiben.

Entlang der südlichen und östlichen Grenzen der Projektfläche sowie entlang des im Osten verlaufenden Grünwegs sollten ergänzend 12 bis 15 m breite Blühstreifen angelegt werden. Diese sollten jeweils im Abstand von 20 m südlich der Straße „Auf der Anwende“ enden, um keine vermeidbaren Risiken durch Kollisionen im Straßenverkehr zu provozieren.

Die Einsaat der Blühstreifen sollte nicht zu dicht und mit regionaltypischer mehrjähriger Saatgutmischung erfolgen. Hierzu kann auf umfangreiche Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Management entsprechender Flächen im VSG Hellwegbörde zurückgegriffen werden.

Unabhängig vom Typ der realisierten Maßnahme ist in allen Maßnahmenflächen für Rebhühner ein Verzicht auf Düngemittel und den Einsatz von Bioziden zwingend. Aufgrund der räumlichen Konstellation der Maßnahme und der Projektfläche ist diese Anforderung auch bei der Pflege der nicht versiegelten Anteile der Projektfläche zu erfüllen.

6.4 Wirksamkeit der CEF-Maßnahme

Sowohl hinsichtlich der Funktion als Nahrungshabitat für Steinkäuze, als auch bezüglich der Funktion als Teil des Ganzjahreslebensraumes für Rebhühner ist die Eignung aller

Maßnahmenkomponenten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach MKULNV (2013) als hoch zu bewerten.

Da auch eine hohe Prognosesicherheit der Maßnahmentypen konstatiert wird und ihre Funktion kurzfristig realisiert wird, kann die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen erweiterten Fortpflanzungsstätten kontinuierlich erhalten werden.

6.5 Erfolgskontrolle / Monitoring

Da im artenschutzrechtlichen Kontext die Herstellung und nachweisliche Funktionalität der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit darstellt, müssen die ordnungsgemäße Herstellung der Maßnahmen sowie deren Funktionalität im Rahmen eines geeigneten Monitorings nachgewiesen und dokumentiert werden.

Aufgrund der kurzfristigen Funktionalität der vorgeschlagenen Maßnahmentypen ist ihre Realisierung unmittelbar vor oder mit dem Beginn der Umsetzung des Projekts (Baufeldfreimachung) ausreichend und, einschließlich der Durchführung der alljährlich einmalig erforderlichen Pflege, in geeigneter Form nachzuweisen.

Ein über diese Herstellungskontrolle hinausgehendes populationsbezogenes Monitoring der betroffenen Vogelarten Rebhuhn und Steinkauz ist nach MKULNV (2013) auf die vorgeschlagenen Maßnahmen bezogen nicht erforderlich.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da von dem geplanten Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten Rebhuhn und Steinkauz unmittelbar betroffen sind, enthalten die Anlagen zum vorliegenden Gutachten die Art-für-Art-Protokolle für diese beiden Arten.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Arten wird durch die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vermieden.

Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung einschließlich der erforderlichen Gehölzrodung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März ist die Zerstörung aktiver Nester und die Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen.

Potenzielle Konflikte mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen könnten, sofern solche im angrenzenden Dorfbereich vorkommen, nur infolge von Lichtimmissionen auftreten. Zur Vermeidung wurden einfache Hinweise für das Beleuchtungsmanagement gegeben.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle (Formulare A und B) finden sich in den Anlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Auf alle potentiell betroffenen „planungsrelevanten“ und nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten bezogen muss das Verbot der Tötung durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind keine Störwirkungen auf potentiell vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer wildlebender Vogelarten im Plangebiet kann die Zerstörung solcher Lebensstätten durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Rebhuhn und Steinkauz kann mit Hilfe einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wirksam vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und der Hinweise zum Beleuchtungsmanagement sowie bei rechtzeitiger Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme stehen dem Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

8 Literatur

EU-KOMMISSION (2007)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

GLIMM, D. & R. JOEST (2014)

Dokumentation der Brutvorkommen und Schutzmaßnahmen für Nester der Wiesenweihe in der Hellwegbörde 1966 – 1992. – Unveröff. Manuskript, Februar 2014.

GRIESENBRÖCK, B. (2006)

Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.) in der Hellwegbörde. – Diplomarbeit an der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Lehrstuhl für Landschaftsökologie.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS, & J. WEISS (2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Stand: Juni 2016. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 52: 1-66.

HEGEMANN, A., P. SALM & B. BECKERS (2008)

Verbreitung und Brutbestand des Kiebitzes *Vanellus vanellus* von 1972 bis 2005 im Kreis Soest (NRW). – Vogelwelt 129:1-13.

JOEST, R., B. BECKERS, C. HÄRTING & N. JAWORSKI (2017)

Kiebitze im Kreis Soest – Ergebnisse der kreisweiten Kartierung 2016. – ABU-Info, 39.-40 (2017): 40-44.

KAISER, M. (2021)

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 30.04.2021. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015):

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE 4415-401. – Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022a):

Planungsrelevante Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4314 Lippstadt, Quadrant 3. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download am 09.12.2022).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022b)

LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. zuletzt abgerufen am 09.12.2022; <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online): <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>

[MKULNV] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-„– Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.13). online

Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“

RYSLAVY, T, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL) (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112 (erschienen 2021).

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

9 Anhang

9.1 Fotodokumentation

(Aufnahmedatum: 13.12.2022)



Abbildung 6 Planfläche von Westen, im Hintergrund der Ortsrand von Klotingen



Abbildung 7 Dorfrand und Gehölzgalerie am Bach



Abbildung 8 lückige Gehölzgalerie am Bach



Abbildung 9 Ackerfläche nördlich der Planfläche



Abbildung 10 Ackerflur südlich des Untersuchungsgebietes

9.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4313 (Welver), Quadrant 4

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4314				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4313 / 4

9.3 Prüfprotokoll A

9.4 Prüfprotokoll B Rebhuhn

9.5 Prüfprotokoll B Steinkauz

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein